

Die Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) trat 1979 in Kraft und regelt den Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen Europäischer Vogelschutzgebiete. Aktuell gilt die Richtlinie in der Fassung 2009/147/EG. Mit dieser Richtlinie haben sich die Mitgliedstaaten der EU (damals EWG) zur Einschränkung und Kontrolle der Jagd ebenso wie zur Verwaltung von Vogelschutzgebieten als eine wesentliche Maßnahme zur Erhaltung, Wiederherstellung bzw. Neuschaffung der Lebensräume wildlebender Vogelarten verpflichtet. Daneben soll jedoch auch die Bewirtschaftung und Nutzung der Vögel geregelt werden. Zusammen mit den Schutzgebieten der FFH-Richtlinie bilden die „besonderen Schutzgebiete“ der Vogelschutzrichtlinie das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000.

Im Jahr 2000 gab es eine Vereinbarung bezüglich des Vogelschutzes auf freiwilliger Basis; da wichtige, sogenannte wertgebende Arten, seitdem dennoch weiterhin eher rückläufig im Bestand sind, hat die Europäische Kommission gegen Deutschland im Juni 2007 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, weil sieben Bundesländer (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Baden-Württemberg) auch nach fast 30 Jahren immer noch nicht alle erforderlichen Vogelschutzgebiete ausgewiesen hatten (Vertragsverletzungsverfahren 2001/5117). Nach der Meldung noch ausstehender Gebiete wurde dieses Verfahren im Oktober 2009 eingestellt.

Trotz alledem gehen die Bemühungen weiter. Neben den bereits bestehenden Schutzgebieten am unteren Niederrhein, in den Wäldern und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen sowie den Hellewegbörden werden nun auch die Medebacher Bucht und die Weserarme in den Fokus gerückt und deren Etablierung als Schutzgebiet vorbereitet. Geplant sind noch einige mehr.

Hierzu ist geplant, daß in NRW 5% der Wälder insgesamt und 10% derer in öffentlicher Hand sich natürlich entwickeln sollen. Zudem wird für den weiteren Schutz auf § 4 Abs. 1 und 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verwiesen, in dem Schutz und auch Nutzung genau geregelt werden. Weiterhin sind Fließgewässeroptimierung (Renaturierung), der richtige Umgang mit Alt- und Totholz (Biotopholzstrategie Xylobius des Landes NRW) sowie der besondere Schutz von Erlen- und Eschenwäldern zielführend. Probleme beim Schutz bereiten, neben dem Altholzeinschlag, die hohe Wilddichte (vornehmlich Schwarzwild) und die Prädation der Vögel (besonders durch Waschbären, Füchse, Iltis, Steinmarder und Wildschweine, aber auch durch Elstern und Rabenkrähen). Auch der Horstschutz gestaltet sich schwierig, da gerade zum Beispiel Schwarzstörche sehr sensibel auf Annäherung zum Horst im Besonderen und auch Störungen im Allgemeinen reagieren. Die Folge der Störungen in diesem Brutumfeld wirken sich unmittelbar auf den Erfolg der Stabilisierung und Regeneration der Population aus.

Daß all dies nötig ist, erkennt man, wenn man die Entwicklung einzelner wertgebender Arten in der Medebacher Bucht näher betrachtet: während zum Beispiel Schwarzstorch, Rauhfußkauz und Rotmilan recht stabil sind, was auch so bleiben soll, wird bei Schwarz- Grau- und (bedingt) Mittelspecht ebenso eine Trendumkehr angestrebt wie bei Rebhuhn und anderen Arten, um die Population wieder voranzubringen.

Um nun ein weiteres EU-Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden (was in der Hellewegbörde nicht gelang), ist es an der Zeit zu handeln, und hierfür soll in Medebach Folgendes geschehen:

- Weiteres Treffen im Sitzungssaal des Rathauses in Medebach
- Entwurf Vogelschutzmaßnahmenplan (VMP) bis zum Sommer 2016
- 2. Runder Tisch im September 2016
- Abschluß und Bericht ans Ministerium im November 2016